



Gefährdungsbeurteilung

- BioStoffe -



Eine Gefährdungsbeurteilung wird angemessen durchgeführt ^{*)}, wenn

- die betriebliche Gefährdungsbeurteilung im Wesentlichen durchgeführt und zutreffend bewertet wurde,
- Maßnahmen des Arbeitgebers ausreichend und geeignet sind,
- die Wirksamkeitskontrollen durchgeführt werden,
- die Beurteilung aktuell ist und
- die Dokumentation in Form und Inhalt angemessen vorliegt (z. B. auf einer Vorlage der Berufsgenossenschaft oder einer Landesbehörde)

^{*)} Leitlinie zur Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) sowie des Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)



Arbeits- und Verkehrsmedizinische Untersuchungsstelle
Unternehmer/-innen-SCHULUNG gem. DGUV u. BG Vorschriften:
Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische
Betreuung (DGUV Vorschrift 2)

„selbst ist das Unternehmen..... ”

Dr. med. G. Bandomer, Mühlenkamp 43, 22303 Hamburg

Telefon 0 40 . 27 80 63 47 Fax 0 40 . 27 80 63 48

betriebsarzt@dr-bandomer.de www.dr-bandomer.de; www.av-2.de

„selbst ist das Unternehmen..... ”

In der Unternehmer-SCHULUNG zur alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung (gem. DGUV Vorschrift 2, § 2 (4), in Verbindung mit Anlage 3) werden Unternehmer/-innen motiviert und informiert, den gesetzlich vorgeschriebenen Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS)¹⁾ im Unternehmen *„selbst in die Hand zu nehmen”*, Gefährdungsbeurteilung(en) durchzuführen und die Mitarbeiter/-innen zu unterweisen bzgl. Arbeitssicherheit, Unfallverhütung und wirtschaftlicher Aspekte (sog. „Alternatives Unternehmer-MODELL”).

© Dr. med. G. Bandomer , 2. Auflage 02/2016



Kooperationspartner der BGW



BG - zertifizierter Multiplikator BGW, Moderator BG-Verkehr
für den Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS)¹⁾

¹⁾ AGS bedeutet Arbeitssicherheit und GesundheitsSchutz für die Beschäftigten im Unternehmen (Betrieb/Praxis) am Arbeitsplatz.

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
Rechtliche Grundlagen - Unternehmerpflichten	4	
Einleitung	5	
BioStoff-Verordnung (BioStoffV)	6	
Technische Regel Biologischer Arbeitsstoffe (TRBA 250) für Einrichtungen med. Behandlung / Versorgung	7	
- Schutzmaßnahmen BioStoffV / TRBA 250	8	
Die 7 Schritte der Gefährdungsbeurteilung	Schritt 1	9
	Schritt 2 / Schritt 3	10
	BioStoff-Verzeichnis	11
	Schritt 4 / Schritt 5	12 - 13
	Schritt 6	14
	Schritt 7	15
	bgw Gefährdungsbeurteilung BioStoffe 1 / 2 - dto - 2 / 2	16 - 17
Notfallplan Flow Chart Nadelstich-Verletzung (NSV) / Kontamination	18	
Bestätigung einer Unterweisung	19	
Betriebsanweisung BioStoffe	20	

Rechtliche und berufsgenossenschaftliche Grundlagen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG von 1974, Stand 2013)

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG von 1996, Stand 2013)

Infektionsschutzgesetz (IfSG, Stand 2014)

Biostoffverordnung (BioStoffV von 1999, Stand 2013)

Technische Regeln BioStoffe (TRBA....)

Technische Regel - Biostoffe für Einrichtungen med. Behandlung / Versorgung (TRBA 250)

BGW themen M612 Risiko Nadelstich - Infektionen wirksam vorbeugen, 2015

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV von 1999, Stand 2014)

Arbeitsmedizinische Regeln (AMR...)

DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention (von 2014)

DGUV Vorschrift 2 - Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (von 2011)

Leitlinie zur Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation, Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie - DGA (Stand Mai 2015)

Unternehmerpflichten

Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation

Unterweisung(en) - (jährlich mit schriftlicher Bestätigung des/der unterwiesenen Person)

Betriebsanweisung für Biostoffe

Arbeitsplatz- / Tätigkeitsbezogene Einweisung(en)

Arbeitsanweisung

Notfallplan / Störfall / Vorgehen n. Verletzung mit möglicherweise infektiösem „Material“

Hygiene: Hygieneplan, Unterweisung, Arbeitsanweisung etc.

Desinfektionsmittel (Gefahrstoffe gem. TRGS 525)

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) – Schutzkleidung

Hautschutzplan

Abfall und Entsorgung

Erste Hilfe - Ersthelfer

Arbeitsmedizinische Vorsorge - Tätigkeit(en) mit Infektionsgefährdung,
Impfungen (HBV, HAV ?)

Arbeitsmedizinische Vorsorgekartei

Information der Beschäftigten über betriebsärztliche und sicherheitstechnische
Betreuung des Unternehmens gem. ASiG und DGUV Vorschrift 2,

Ermittlung und Veranlassung bedarfsorientierter Betreuung durch Betriebsarzt (BA).

Einleitung - - BioStoffe

Biostoffe sind humanpathogene Mikroorganismen (Krankheitserreger: Viren, Bakterien, Hefen, Ein- und Mehrzeller), die in der BioStoff-Verordnung (BioStoffV Stand 2013) aufgelistet sind und für die - bei möglichen Vorkommen bei der Arbeit / am Arbeitsplatz - (Arbeitsschutz-) Maßnahmen beschrieben und gefordert sind. *)

Für den Gesundheits- und Infektionsschutz der beschäftigten Mitarbeiter (MA) bei der Arbeit in medizinischen und therapeutischen Praxen - aber auch in Med. Fachlaboren, Apotheken, Friseurbetrieben, „beauty und wellness“ Bereichen, in der ambulanten Pflege etc. gilt auch - wie im Allgemeinen - das Infektionsschutzgesetz (IfSG, Stand 2014) und die Hygieneverordnung.

Die „7 Schritte“ der klassischen Gefährdungsbeurteilung stellen auch das „Gerüst“ für die Gefährdungsbeurteilung für Biostoffe gemäß Biostoff-Verordnung (BioStoffV, §4) dar.

Schritt



- 1 Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen
- 2 **BioStoffe** ermitteln
- 3 Gefährdung beurteilen
- 4 Maßnahmen festlegen
- 5 Maßnahmen durchführen
- 6 Wirksamkeit überprüfen
- 7 Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Arbeitsschutzgesetz von 1996, Stand Oktober 2013, Auszug

·
·
·

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

*) Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), BioStoff-Verordnung, TRBA 250, DGUV Vorschrift 1 u. GDA Leitlinie

BioStoff-Verordnung (BioStoffV)

In der Biostoff-Verordnung werden die Krankheitserreger in Risikogruppen (1, 2, 3**, 3 und 4) mit zugehörigen Schutzstufen eingeteilt und (Arbeitsschutz-) Maßnahmen genannt und Arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge, sowie Betriebsanweisungen und jährliche Unterweisung (Unterweisungspflicht des Arbeitgebers - ArbSchG, BioStoffV, TRBA 250, DGUV Vorschrift 1) gefordert.

Die Biostoff-Verordnung schreibt (Arbeitsschutz-) Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten vor - mit Schutzstufen und den dazugehörigen Schutzmaßnahmen - beim Umgang mit BioStoffen bzw. bei möglichem Kontakt mit diesen.

Die Technische Regel für BioStoffe (TRBA 250) regelt im Einzelnen und sehr genau die expliziten Vorgehens- und Verfahrensweisen (siehe S. 7).

Für die im Gesundheitsdienst Beschäftigten (in Arzt-, Zahnarztpraxen, Therapeutische Praxen, Pflegediensten etc.) trifft in der Regel die Risikogruppe 2 und 3** mit der Schutzstufe 2 zu. Die Biostoffe, die möglicherweise im Unternehmen (Betrieb/in der Praxis) vorkommen, sind in einem **Biostoffverzeichnis** zu erfassen:

Biostoffverzeichnis

Biostoff	Risikogruppe	Übertragungsweg
<i>Salmonella typhi</i>	3 (**)	Stuhl
<i>Salmonella enteritidis</i>	2	
<i>E. coli</i>	1	
Campylobakter	2	
Noroviren	2	
Rotaviren	2	
		Sputum, Atemwegssekret
		Blut, Körperflüssigkeiten

(BiostoffV § 4 (3) u. § 7 (2) sowie TRBA 250 3.2.3 / 3.3.2

siehe S. 11

Technische Regel Biologischer Arbeitsstoffe TRBA 250 (von 2003, Stand 2014)

Abschnitt

- 1 - 2 Anwendungsbereich – Begriffsbestimmung
- 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen – Gefährdungsbeurteilung
Informationsbeschaffung, Übertragungswege und tätigkeitsbezogene Gefährdungen
- 4 Schutzmaßnahmen
- 5 Spezifische Arbeitsbereiche und Tätigkeiten – besondere und zusätzliche Schutzmaßnahmen
- 6 Verhalten bei Unfällen
- 7 Betriebsanweisung und Unterweisung der Beschäftigten
- 8 Erlaubnis-, Anzeige- und Aufzeichnungs- und Unterrichtungspflichten
- 9 Zusammenarbeit Beschäftigter verschiedener Arbeitgeber – Beauftragung von Fremdfirmen
- 10 Arbeitsmedizinische Vorsorge
Untersuchungsanlässe gem. Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
Impfangebote
(Die Kosten hat der Arbeitgeber zu übernehmen – ArbSchG, ArbMedVV)

Anhänge

- 1
- 2 Hinweise für die Erstellung eines Hygieneplans
- 3 Handlungsanleitung zum Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten
- 4 Erfahrung beim Einsatz von „sicheren medizinischen Instrumenten und Arbeitsgeräten“
- 5 Beispiel für ein Muster „Interner Rücklaufbogen – Evaluierung Sicherheitsgeräte“
- 6 Beispiel für einen „Erfassungs- und Analysebogen Nadelstichverletzung (NSV)“
- 7

Technische und Berufsgenossenschaftliche Regeln richten sich an den/die Arbeitgeber/-in (*im Sinne der BG: Unternehmer/-in*) und sollen Hilfestellung bei der Umsetzung der gesetzlichen Arbeitsschutzvorgaben (Gesetze, Verordnungen) und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften geben.

Die Technische Regel Biologische Arbeitsstoffe (TRBA 250) dient dem Schutz der Beschäftigten im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege vor Biostoffen; Rechtsgrundlage ist hierfür die BioStoffV (siehe S.6), die durch diese TRBA 250 präzisiert wird.

Die Beschäftigten im Gesundheitsdienst führen in der Regel keine besonders gefährlichen Arbeiten aus. Spezifische Tätigkeiten, bei denen Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen möglich ist, erfordern jedoch besondere Schutzmaßnahmen baulich-technischer, organisatorischer und/oder personenbezogener / persönlicher Art, um Infektionsrisiken zu verhüten.

Zu den wesentlichen Gefährdungen zählen – aufgrund der Infektionsgefährdung (**Gefährdungsfaktor 4**) – Verletzungen an benutzten spitzen und/oder scharfen medizinischen Instrumenten oder Arbeitsgeräten (sog. Nadelstichverletzungen = NSV) mit Infektionsrisiko bei möglicher Übertragung einer **Hepatitis B-**, **Hepatitis C-** oder **HIV** - Erkrankung.

In der erforderlichen Betriebsanweisung (BioStoffV §14) sollen zu den Arbeitsbedingungen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln als Anweisung aufgeführt werden (siehe S.20).

Die TRBA 250 gibt auch Verhaltensregeln vor, wie bei UNFÄLLEN mit möglichem Kontakt mit Biostoffen vorzugehen ist (Abschn. 6.1 und Anhang 6).

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV)

§ 11 Zusätzliche Schutzmaßnahmen und Anforderungen bei Tätigkeiten der Schutzstufe 2, 3 oder 4 in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

(1) Zusätzlich zu den Schutzmaßnahmen nach § 9 hat der Arbeitgeber vor Aufnahme der Tätigkeiten der Schutzstufe 2, 3 oder 4 in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung

1. wirksame Desinfektions- und Inaktivierungsverfahren festzulegen,
2. Oberflächen, die desinfiziert werden müssen, so zu gestalten, dass sie leicht zu reinigen und beständig gegen die verwendeten Desinfektionsmittel sind; für Tätigkeiten der Schutzstufe 4 gelten zusätzlich die Anforderungen des Anhangs II an Oberflächen.

(2) Der Arbeitgeber hat entsprechend § 9 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 spitze und scharfe medizinische Instrumente vor Aufnahme der Tätigkeit durch solche zu ersetzen, bei denen keine oder eine geringere Gefahr von Stich- und Schnittverletzungen besteht, soweit dies technisch möglich und zur Vermeidung einer Infektionsgefährdung erforderlich ist.

(3) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass gebrauchte Kanülen nicht in die Schutzkappen zurückgesteckt werden. Werden Tätigkeiten ausgeübt, die nach dem Stand der Technik eine Mehrfachverwendung des medizinischen Instruments erforderlich machen, und muss dabei die Kanüle in die Schutzkappe zurückgesteckt werden, ist dies zulässig, wenn ein Verfahren angewendet wird, das ein sicheres Zurückstecken der Kanüle in die Schutzkappe mit einer Hand erlaubt.

(4) Spitze und scharfe medizinische Instrumente sind nach Gebrauch sicher zu entsorgen. Hierzu hat der Arbeitgeber vor Aufnahme der Tätigkeiten Abfallbehältnisse bereitzustellen, die stich- und bruchfest sind und den Abfall sicher umschließen. Er hat dafür zu sorgen, dass diese Abfallbehältnisse durch Farbe, Form und Beschriftung eindeutig als Abfallbehältnisse erkennbar sind. Satz 1 und 2 gelten auch für gebrauchte medizinische Instrumente mit Schutzeinrichtungen gegen Stich- und Schnittverletzungen.

(5) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten und ihre Vertretungen über Verletzungen durch gebrauchte spitze oder scharfe medizinische Instrumente, die organisatorische oder technische Ursachen haben, zeitnah zu unterrichten. Er hat die Vorgehensweise hierfür festzulegen.

Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege	TRBA 250
--	--	-----------------

Änderung vom 22.05.2014 , GMBI Nr. 25

6.1.2 Für Beschäftigte, die bei ihren Tätigkeiten durch Stich- und Schnittverletzungen an benutzten spitzen und scharfen medizinischen Instrumenten oder durch sonstigen Kontakt mit Körperflüssigkeiten, insbesondere Schleimhautkontakt, gefährdet sind, müssen Maßnahmen nach Nadelstichverletzungen oder entsprechenden Kontakten zur Abwendung und Eingrenzung einer Infektion festgelegt werden. Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem Betriebsarzt oder einer anderen fachlich geeigneten Person festzulegen.

6.2 Dokumentation und Analyse

6.2.1 Der Arbeitgeber hat ein innerbetriebliches Verfahren zur lückenlosen Erfassung von Unfällen zu etablieren¹¹. Insbesondere sind alle Nadelstichverletzungen und sonstigen Haut- oder Schleimhautkontakte zu potenziell infektiösem Material zu dokumentieren und der vom Arbeitgeber benannten Stelle zu melden.

6.2.2 Diese Daten sind nach § 11 Absatz 5 BioStoffV unter der Fragestellung technischer oder organisatorischer Unfallursachen auszuwerten und Abhilfemaßnahmen sind festzulegen (siehe auch **Anhang 6** Beispiel für einen „Erfassungs- und Analysebogen Nadelstichverletzung“).



Schritt 1

Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen

in denen Biostoffe (auch möglicherweise) vorkommen können und die Personen erfassen, die möglichem Umgang mit Biostoffen haben (können).

Arbeits- u. Tätigkeitsbereichs betreffende **Risiko - Matrix**, Beispiele
Gefährdungsbeurteilung
 Unternehmen Arbeitsbereich / T ä t i g k e i t :

Arbeits- / Tätigkeitsbereich		I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Gefährdungsfaktor		Risikoklasse (3) - (2) - (1)							
①	Mechanische Gefährdung Stolper-, Sturzgefahr etc.								
②	Elektrische Gef.								
③	Chemische Gef. Gefahrstoffe								
④	Biologische Gef.								

Arbeitsbereich / Tätigkeit(en)

I _____

II _____

III _____

IV _____

V _____

VI _____

VII _____

VIII _____

Schritt 2

Gefährdungen ermitteln



Die Ermittlung der möglicherweise vorkommenden Biostoffen in jedem (unterschiedlichen) Arbeits- und Tätigkeitsbereich ist der wichtigste Schritt.

Hierbei ist auch die Mithilfe der Beschäftigten gefragt und deren Bedenken sind zu berücksichtigen.

Bei einer Begehung der Arbeitsbereiche können Gefährdungen durch Biostoffe – direkt vor Ort – ermittelt und auch Vorschläge für (Arbeitsschutz-) Maßnahmen gesammelt, fehlende Betriebsanweisungen / Unterweisungen ergänzt werden.

① Mechanische Gefährdungen		⑥ Thermische Gefährdungen
② Elektrische Gefährdungen		⑦ Physikalische Gefährdungen
③ Chemische Gefährdungen		⑧ Arbeitsumgebungsbedingungen
④ Biologische Gefährdungen	ArbSchG § 5 (3) Pkt. 2.	⑨ Physische Belastungen
⑤ Brand- und Explosionsgefährdungen		⑩ Psychische Belastungen
		⑪ Sonstige Gefährdungen



Schritt 3

Gefährdungen beurteilen

Bei der systematischen Vorgehensweise bei der Gefährdungsbeurteilung erfolgt eine Risiko - Einschätzung in Risikoklassen:

– hoch (kritisch!) (3) – mittel (2) – gering (1) –

(siehe hierzu: „Die 7 Schritte der Gefährdungsbeurteilung - Einführung in die Systematik“, S. 12).

Bei Tätigkeiten m. Infektionsgefährdung (Gefährdungsfaktor ④) ist eine besondere Risiko - Einschätzung für die Infektionserreger in Risikogruppen durch die BioStoffV festgelegt:

Risikogruppe 1 - 2 - 3() - 3 - 4 .**

Die für die BioStoffe in Frage kommenden Risikogruppen von 1 bis 4 (höchste Infektionsgefährdung) fordern entsprechend hohe Schutzstufen (siehe hierzu BioStoffV, sowie TRBA 250).

Die konventionelle Risikoeinschätzung in Risikoklassen wird - entsprechend der Infektionsgefährdung (Risikogruppe) und Schutzstufenzuordnung - immer als Risikoklasse 2 bzw. 3 erfolgen.

BioStoff-Verordnung und TRBA 250 sind im Gesundheitsdienst umzusetzen und möglicherweise vorkommende Biostoffe zu ermitteln:



Arbeitsblatt - Biostoffverzeichnis

Biostoff	Risikogruppe	Übertragungsweg
Hepatitis B Viren (HBV)	3 (**)	Blut
Hepatitis C Viren (HCV)	3 (**)	
HIV	3 (**)	
Staphylococcus	2	Kontakt, Wundversorgung
Haemophilus	2	Sputum, Atemwegssekret
Corynebacterium diphtheriae	2	
Streptococcus	2	
saisonale Influenza Viren	2	
Mycobacterium tuberculosis	2	
Salmonella typhi	3 (**)	Stuhl Mageninhalt, Erbrochenes
Salmonella enteritidis	2	
E. coli	1	
Campylobacter	2	
Clostridium difficile	2	
Noroviren	2	
Rotaviren	2	
Hepatitis A (HAV)	2	
Hepatitis E (HEV)	2	

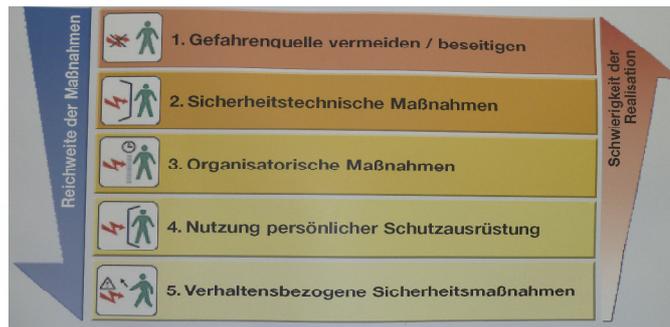


Schritt 4

Maßnahmen festlegen

Besteht ein „nicht vertretbares“ Infektionsrisiko, müssen (Arbeitsschutz-) Maßnahmen ergriffen werden!

Der Merksatz „**T - O - P**“ = **t**echnische - **o**rganisatorische - **p**ersonenbezogene (bzw. persönliche) Schutzmaßnahmen beschreibt den Vorrang technischer und organisatorischer Maßnahmen (.z: B: Zutrittsbeschränkungen zu besonderen Bereichen, vor persönlicher Schutzausrüstung - PSA).



Arbeitsblatt

Datum:

Arbeitsbereich:		Einzelstätigkeit:	
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		
	Risiko- klasse	Schutzziele	

Quelle: BGW-online.de



Schritt 5

Maßnahmen durchführen

Maßnahmen müssen zur Durchführung festgelegt und beschrieben sein: WER – WAS – bis WANN zu erledigen ist und von WEM die Durchführung (Kontrolle) und die Überprüfen erfolgt (siehe Schritt 6).

Personenbezogene Schutzmaßnahmen / Persönliche Schutzausrüstung(en) - PSA müssen verfügbar sein. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutzimpfungen sind je nach vorkommenden Krankheitserreger erforderlich (BioStoffV; TRBA 250; ArbMedVV, Teil 2).

Betriebsanweisungen müssen verfügbar sein, Unterweisungen haben jährlich zu erfolgen und die Gefährdungsbeurteilung muss alle 2 Jahre aktualisiert werden.



		Beschäftigte:			
Maßnahmen festlegen / Bemerkungen	Maßnahmen durchführen	Wirksamkeit überprüfen			
		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
<i>wenn Arbeitsblatt nicht ausreicht, weiter führen</i>					



Schritt 6

Wirksamkeit überprüfen

Ist / Sind die Gefährdung(en) mit den (durchgeführten!) (Arbeitsschutz-) Maßnahmen wirklich beseitigt / bestmöglich minimiert und angestrebte (Schutz-) ZIELE auch erreicht worden ?

Protokoll



Schritt 7

Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Die Gefährdungsbeurteilung(en) ist/sind regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen, insbesondere nach einem UNFALL / "BeinaheUNFALL" oder einer Verletzung; auch bei

- Neubeschaffung / Verwendung von neuen Arbeitsmitteln / -stoffen
- Änderung von Arbeits-/Tätigkeitsbereichen und/oder -verfahren
- Änderung von Vorschriften / des Stands der Technik
- Planung von Investitionsvorhaben

Grundsätzlich besteht bei der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung die Frage :

- Sind neue Gefährdungen entstanden?
- Sind die verantwortlichen Personen noch aktuell?
- Werden die fortlaufenden Maßnahmen auch weiterhin umgesetzt?
- Sind noch weitere Maßnahmen erforderlich?

Bei möglichem Vorkommen von Biostoffen ist die Gefährdungsbeurteilung alle 2 Jahre zu aktualisieren.

Aktualisierung **(Anlässe)**

Bei möglichem Vorkommen von Biostoffen (Gefährdungsfaktor ④) ist die Gefährdungsbeurteilung spätestens alle 2 Jahre zu überprüfen (BioStoffV §4 (2)).

Bei bis zu 10 Beschäftigten beraten/unterstützen Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi) und/oder Betriebsarzt (BA) regelmäßig spätestens alle 5 Jahre das Unternehmen auch bei der Gefährdungsbeurteilung;

bei mehr als 10 Beschäftigten gibt es eine laufende Beratung auch zur Gefährdungsbeurteilung bzgl. BioStoffV.

Beim „alternativen Unternehmer-Modell“ ist ggf. eine bedarfsorientierte Beratung zur Gefährdungsbeurteilung durch FASi und/oder BA erforderlich (DGUV Vorschrift 2: Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit).

erstellt von :	geprüft von :	freigegeben von :	
erstellt am : Datum :	geprüft am : Datum :	freigegeben am : Datum :	gültig bis : / /
1. Aktualisierung am:	geprüft am : Datum :	freigegeben am : Datum :	gültig bis : / /
2. Aktualisierung am:	geprüft am : Datum :	freigegeben am : Datum :	gültig bis : / /
3. Aktualisierung am:	geprüft am : Datum :	freigegeben am : Datum :	gültig bis : / /

Gefährdungsbeurteilung

Für nicht gezielte Tätigkeiten nach §§ 4, 7 BioStoffV

Einrichtung:				
Arbeitsbereich:				
Biostoffe/ Mikroorganismen/ Krankheitserreger: Biostoffverzeichnis				
Höchste Risikogruppe:	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3** <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
Zusätzliche Gefährdung durch sensibilisierendes Potenzial			Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Zusätzliche Gefährdung durch toxisches Potenzial			Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Sonstige, die Gesundheit schädigende Wirkung			Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Mögliche Übertragungswege:				
Art der nicht gezielten Tätigkeit:				
Art, Dauer, Häufigkeit der Exposition:				
Liegen tätigkeitsbezogene Erkenntnisse vor? Wenn ja, welche?				
Belastung – Expositionssituation einschließlich psychosozialer Faktoren				
Vorgefallene Unfälle oder Betriebsstörungen				
Arbeitsmedizinische Erkenntnisse				
Substitution: z.B. durch geeignete Verfahren oder Arbeitsinstrumente	Nicht zutreffend beziehungsweise nicht möglich <input type="checkbox"/>			
	Möglich <input type="checkbox"/> Ergebnis:			

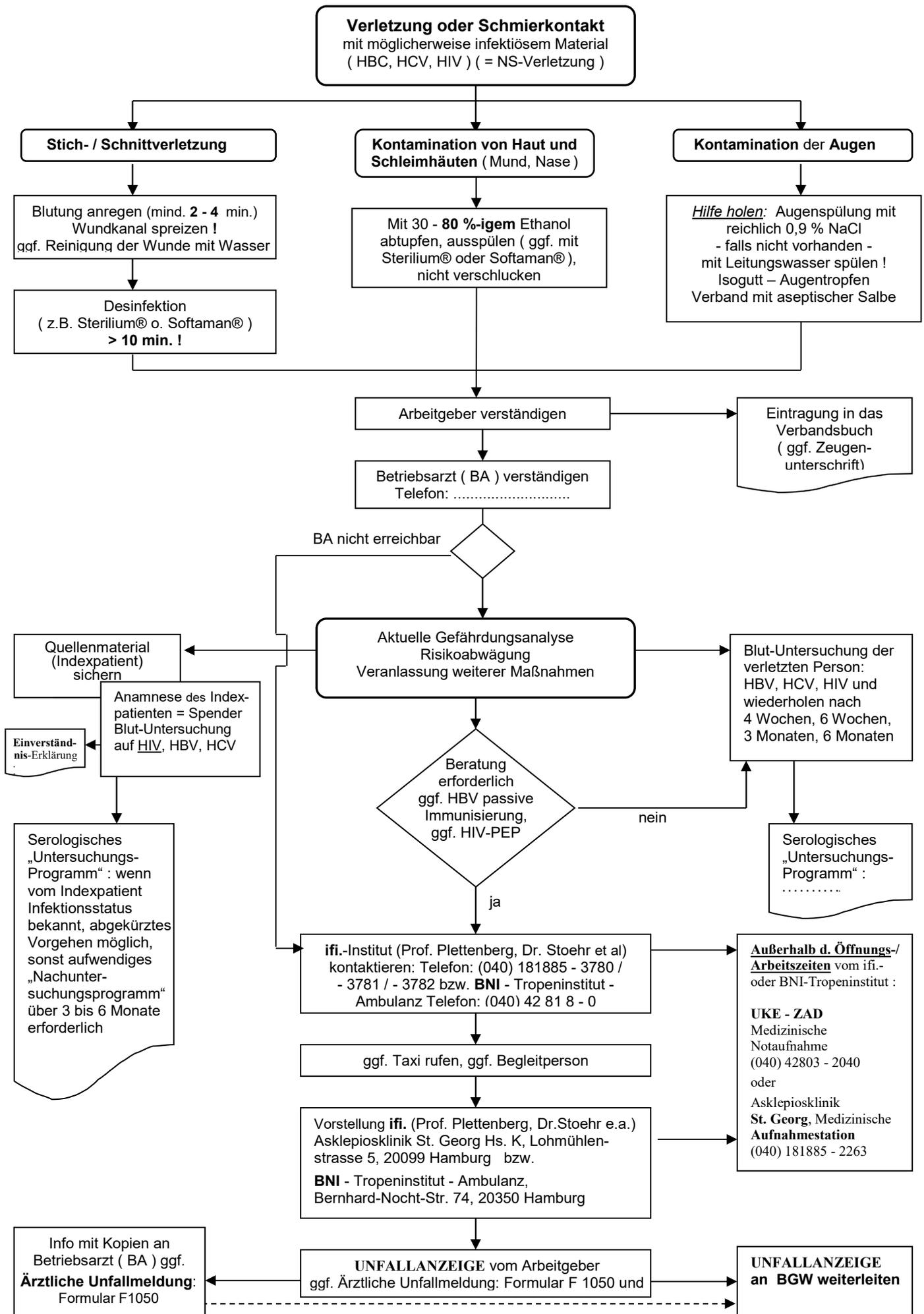
Risikogruppe 3** = Biostoffe, deren Übertragung normalerweise nicht über den Luftweg erfolgt.

Gefährdungsbeurteilung

Für nicht gezielte Tätigkeiten nach §§ 4, 7 BioStoffV

<input type="checkbox"/> Bewertung: Zuordnung zu einer Schutzstufe nach § 5 BioStoffV, TRBA 250			
Schutzstufe 1 <input type="checkbox"/>	Schutzstufe 2 <input type="checkbox"/>	Schutzstufe 3 <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Bewertung ohne Schutzstufenzuordnung nach § 6 BioStoffV:			
Geringes Risiko, vergleichbar Schutzstufe 1 <input type="checkbox"/>	Mittleres Risiko, vergleichbar Schutzstufe 2 <input type="checkbox"/>	Hohes Risiko, vergleichbar Schutzstufe 3 <input type="checkbox"/>	
Erforderliche Schutzmaßnahmen:			
<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeiten in Arbeitsstätten (ohne Veterinärmedizin) siehe Kapitel 4 der TRBA 250 - Tätigkeiten in der ambulanten Pflege siehe Kapitel 5.1 der TRBA 250 - Tätigkeiten in der Veterinärmedizin siehe Kapitel 5.9 der TRBA 250 - Sonstige ambulante Tätigkeiten vergleichbare Anwendung der Schutzstufen Kapitel 4 der TRBA 250 			
Betroffene Beschäftigte: (einschließlich gleichgestellter Personen wie Schüler, Praktikanten, Ehrenamtliche etc.)			
Verfahren zu Unfällen und Betriebsstörungen nach § 13 festgelegt:			<input type="checkbox"/>
Schriftliche Betriebsanweisung nach § 14 erstellt oder Integration in den Hygieneplan oder in eine Verfahrensanweisung: (Einbeziehung arbeitsmedizinischer Aspekte)			<input type="checkbox"/>
Unterweisung: (vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens 1x/Jahr, mündlich) Dokumentation des Inhalts und des Zeitpunkts, Unterschrift des Beschäftigten			<input type="checkbox"/>
Arbeitsmedizinische Vorsorge: (BioStoffV § 12, ArbMedVV, Anhang Teil 2)		Pflicht erfolgt <input type="checkbox"/>	Angebot erfolgt <input type="checkbox"/>
			Nicht relevant <input type="checkbox"/>
Datum:			
	 Unterschrift	
Wirksamkeit: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		Überprüfungsdatum: (mind. alle 2 Jahre)	
	 Unterschrift	

Vorgehen nach Verletzung mit möglicherweise infektiösem „Material“ (kontaminierte Kanüle, Nadel, Skalpell, Instrument etc.)



Bestätigung einer Unterweisung nach § 14 der Biostoffverordnung (BioStoffV)

Gemäß Biostoffverordnung (§ 14) müssen Personen, die biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sein können, **vor Aufnahme der Tätigkeit** an einem Arbeitsplatz von einer kundigen Person mündlich und arbeitsplatzbezogen unterwiesen werden. Dies gilt auch für Personen wie Reinigungspersonal, Leiharbeiter/Innen, Kurzzeit-Praktikanten/Innen usw.

Die Unterweisung ist jährlich zu wiederholen.

In Arztpraxen geschieht die Unterweisung zweckmäßigerweise durch den/die Praxisinhaber / Praxisinhaberin bzw. den/die leitende/n Mitarbeiter/In (Erste MA).

Zeitpunkt und Gegenstand der Unterweisung müssen im Anschluß an die Unterweisung schriftlich festgehalten und vom/von der Unterwiesenen durch Unterschrift bestätigt werden. Hierzu dient das vorliegende Dokument. Es muß aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden vorgelegt werden.

Hiermit bestätige ich, von Herrn/Frau _____

über die arbeitsplatz- sowie arbeitsstoffbezogenen Gefährdungen (Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung / Infektionserregern) sowie Schutzmaßnahmen unterwiesen worden zu sein,

insbesondere :

Datum	Name	Vorname	Ort, Arbeitsbereich	Unterschrift

BETRIEBSANWEISUNG

gemäß §14 BioStoffV
Geltungsbereich und Tätigkeiten
 Blutentnahme / Laboruntersuchungen / Patientenkontakt

STOFFBEZEICHNUNG

Biostoffe – Spezielle Informationen

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Viren, Bakterien, Pilze und Parasiten können schwere Krankheiten hervorrufen, die auch eine Gefahr für die Bevölkerung darstellen können. Die Infektion kann durch Verletzungen, bei ungeschützter aufgeweichter Haut, durch Einatmen von Aerosolen, Verschlucken kontaminierter Gegenstände u. a. erfolgen.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Erst die Arbeit aufnehmen, wenn Sie über mögliche Gefahren und das richtige Verhalten aufgeklärt wurden.
- Im Arbeitsbereich ist Berufs- oder Bereichskleidung und ggf. Schutzkleidung zu tragen. Diese getrennt von der Straßenkleidung lagern und regelmäßig reinigen lassen.
- Schutzkleidung vor Verlassen des Bereiches wechseln und nicht in Pausen-, Aufenthaltsräumen oder im Speisesaal tragen.
- Bei kleinen Hautverletzungen sind diese mit Pflaster zu schützen.
- Tragen von Piercings im Hand- oder Gesichtsbereich sowie von langen Ohrringen erhöht die Eigengefährdung und ggf. Patientengefährdung.
- Bei der Verwendung von Spritzen und Kanülen vorsichtig und sorgfältig sein; nach der Benutzung sofort in den dafür vorgesehenen Behälter entsorgen; Behälter nur so voll füllen, dass dieser noch sicher zu verschließen ist.
- Arbeitsräume regelmäßig aufräumen, säubern und ggf. desinfizieren.
- In den Arbeitsräumen nicht essen, trinken, rauchen sowie keine Lebens- oder Genussmittel aufbewahren.
- Nach der Arbeit und bei Bedarf Hände desinfizieren und waschen.
- Hygiene-, Desinfektions-, Hautschutz- und Handschuhplan beachten.



VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Nach Stich- oder Schnittverletzungen mit gebrauchten Arbeitsgeräten (Kanüle, Skalpell etc.) beim Betriebsarzt oder dem Durchgangsarzt vorstellen.
 Blutabnahme veranlassen sowie ggf. Postexpositionsprophylaxe einleiten lassen.

ERSTE HILFE



- **Nach Hautkontakt:** Benetzte Kleidung entfernen, separat lagern, haut desinfizieren und säubern, auch kleine Verletzungen sofort versorgen.
- **Nach Augenkontakt:** Bei offenem Lid 10 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.
- **Nach Verschlucken:** Mund ausspülen und Arzt aufsuchen.

Notruf: 112

SACHGERECHTE ENTSORGUNG



- Mit Biostoffen (Blut, Exkrete, Sekrete) kontaminierte Materialien in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter geben (Restmüll).
- Abfallsäcke sicher verschließen und direkt versorgen.
- Abfallsäcke niemals zusammendrücken oder sortieren.